

Wahl des ersten Stimmenzählers
Election du premier scrutateur
Ergebnis der Wahl – Résultat du scrutin

Ausgeteilte Wahlzettel / Bulletins délivrés	43
eingelangt / rentrés	43
leer / blancs	1
ungültig / nuls	0
gültig / valables	42
absolutes Mehr / majorité absolue	22

Es wird gewählt – Est élu
 Herr Max Affolter mit 42 Stimmen
 (Beifall)

Le président: Je félicite M. Affolter et nous passons à l'élection du second scrutateur.

Wahl des zweiten Stimmenzählers
Election du deuxième scrutateur
Ergebnis der Wahl – Résultat du scrutin

Ausgeteilte Wahlzettel / Bulletins délivrés	43
eingelangt / rentrés	43
leer / blancs	5
ungültig / nuls	0
gültig / valables	38
absolutes Mehr / majorité absolue	20

Es wird gewählt – Est élu
 Herr Jakob Schönenberger mit 38 Stimmen
 (Beifall)

Le président: Je félicite M. Schönenberger et me réjouis de le voir siéger au Bureau.

Wahl des Ersatzstimmenzählers
Election du scrutateur suppléant
Ergebnis der Wahl – Résultat du scrutin

Ausgeteilte Wahlzettel / Bulletins délivrés	43
eingelangt / rentrés	43
leer / blancs	11
ungültig / nuls	0
gültig / valables	32
absolutes Mehr / majorité absolue	17

Es wird gewählt – Est élue
 Frau Esther Bühler mit 30 Stimmen
 (Beifall)

Le président: Pour la première fois dans l'histoire de la Confédération, une femme entre au Bureau du Conseil des Etats. En ma qualité de président, j'ai le plaisir de lui remettre un bouquet de fleurs et de saluer cet événement qui est le premier grand événement de ma présidence.

88.053

Alkoholverwaltung.
Geschäftsbericht und Rechnung 1987/1988
Régie des alcools.
Gestion et compte 1987/1988

Bericht und Beschlussentwurf vom 14. September 1988
 Rapport et projet d'arrêté du 14 septembre 1988

Bezug bei der Eidgenössischen Alkoholverwaltung,
 Länggassstrasse 31, 3012 Bern
 S'obtiennent auprès de la Régie fédérale des alcools,
 Länggassstrasse 31, 3012 Berne

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Piller, Berichterstatter: Wahlen – und insbesondere Präsidentenwahlen in unserem Rate – sind feierliche Höhepunkte, die man nicht mit langen Berichterstattungen stören sollte, insbesondere, wenn es sich um ein unbestrittenes Geschäft handelt. Ich werde mich deshalb heute abend sehr kurz fassen.

Die Rechnung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung schliesst bei einem Ertrag von 388,2 Millionen Franken und einem Aufwand von 130,1 Millionen mit einem Reinertrag von 258,1 Millionen Franken ab. Davon sollen 231,7 Millionen in die AHV und IV fließen. 25,8 Millionen erhalten die Kantone für die Bekämpfung des Alkoholismus, der Suchtmittel, Betäubungsmittel und Medikamentenmissbrauchs. Gegenüber dem letzten Rechnungsjahr stellen wir einen Rückgang des Betriebsertrages um 13 Millionen Franken fest. Dieser deutliche Rückgang ist auf die geringere Obsternte zurückzuführen. Es konnte aber trotzdem ein gutes Reinertragsergebnis erzielt werden, weil der Betriebsaufwand 14,3 Millionen kleiner war als im Rechnungsjahr 1986/87. Dazu haben in erster Linie die bedeutend geringeren Ausgaben für die brennlose Obstverwertung beigetragen, die wegen der kleinen Ernte mit 11,2 Millionen Franken nicht einmal halb so hoch waren wie im Vorjahr. Günstige Einkaufsmöglichkeiten und ein niedriger Dollarkurs ermöglichten es, die Beschaffungskosten für Sprit tief zu halten. Bund und Kantone haben bis zum Geschäftsjahr 1979/80 einen Reservefonds von 223 Millionen Franken geäufnet. Da die Kantone seit 1985 nicht mehr 50, sondern nur 10 Prozent des Reinertrages erhalten, wird die Hälfte dieses Fonds, d. h. 111,5 Millionen, an diese zurückbezahlt. Die Auszahlung erfolgt in fünf gleichen Jahresraten von 22,3 Millionen. Die zweite Rate wird mit der ordentlichen Reinertragsausschüttung 1987/88 ausgerichtet.

Auf der Seite der Investitionen ist zu bemerken, dass die Revisionsarbeiten am Alkohollager Delsberg vor dem Abschluss stehen. Abgeschlossen sind die Vorarbeiten zur Projektierung eines Erweiterungsbaues der Zentralverwaltung und der Sanierung des Jugendstilgebäudes. Ihre Kommission hat Bericht und Rechnung 1987/88 eingehend geprüft, und sie empfiehlt Ihnen einstimmig, diese zu genehmigen.

Als Präsident der Kommission möchte ich Herrn Direktor Müller und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Alkoholverwaltung für die grosse und stets ausgezeichnete Arbeit an dieser Stelle herzlich danken.

Ich bitte Sie, den Bundesbeschluss *in globo* zu behandeln und zu genehmigen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

*Gesamtberatung – Traitement global du projet***Titel und Ingress, Art. 1 und 2**
Titre et préambule, art. 1 et 2*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Beschlussentwurfes 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

88.050

Doppelbesteuerung. Abkommen mit Island
Double imposition. Convention avec l'IslandeBotschaft und Beschlussentwurf vom 17. August 1988 (BBI III, 519)
Message et projet d'arrêté du 17 août 1988 (FF III, 499)*Antrag der Kommission*

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Gadient, Berichterstatter: Island will vermehrt ausländische Investitionen anziehen und baut zu diesem Zweck u. a. auch ein Netz von Doppelbesteuerungsabkommen aus. 1983 richtete Island ein Verhandlungsgesuch an die Schweiz. Trotz den verhältnismässig bescheidenen schweizerischen Interessen in Island – immerhin ist eine schweizerische Unternehmung zurzeit der bedeutendste ausländische Investor in diesem Land – konnte sich die Schweiz diesem Begehren gegenüber einem EFTA- und OECD-Mitglied, welches zudem eine ähnliche Abkommenspolitik wie unser Land verfolgt, nicht verschliessen. Das Abkommen wurde im Sommer 1988 in Bern unterzeichnet. Das Abkommen folgt in materieller und formeller Hinsicht weitgehend dem OECD-Musterabkommen von 1987. Im Vernehmlassungsverfahren fand es die breite Zustimmung der Kantone und der interessierten Wirtschaftsverbände.

Nach isländischem Recht wird die Doppelbesteuerung gemildert, indem 50 Prozent der erklärten Dividenden bei der ausschüttenden Gesellschaft vom steuerbaren Reingewinn in Abzug gebracht werden können. Dieser Abzug darf allerdings 5 Prozent des nominellen Gesellschaftskapitals nicht übersteigen. Das Abkommen trägt diesem Umstand insofern Rechnung, als Island im Beteiligungsverhältnis eine Quellensteuer von 15 Prozent auf dem tatsächlich in Abzug gebrachten Dividendenbetrag erheben darf, während die Schweiz die Verrechnungssteuer auf 5 Prozent zu begrenzen hat.

Zinsen und Lizenzgebühren können nur im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden.

Es werden nur diejenigen Informationen ausgetauscht, die für die richtige Anwendung des Abkommens notwendig sind.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Abkommens dürften gering sein.

Die vereinbarten Lösungen sind für die Schweiz sehr günstig. Das Abkommen verbessert die Rahmenbedingungen für bestehende und künftige schweizerische Investitionen in Island und dürfte ganz allgemein günstige Voraussetzungen zur Entwicklung des gegenseitigen Wirtschaftsverkehrs schaffen.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Island zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière**Gesamtberatung – Traitement global du projet***Titel und Ingress, Art. 1 und 2**
Titre et préambule, art. 1 et 2*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Beschlussentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national**Schluss der Sitzung um 19.30 Uhr*
La séance est levée à 19 h 30

Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 1987/1988

Régie des alcools. Gestion et compte 1987/1988

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.053
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1988 - 18:15
Date	
Data	
Seite	752-753
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 074